

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. April 2020, RRB Nr. 2020/667

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten.....	5
1.2 Gross- und Kleinspiele.....	5
1.3 Wirtschaftsförderung	6
1.3.1 Umsetzung des überparteilichen Auftrags: Standortförderung Kanton Solothurn (A 0129/2017).....	6
1.3.2 Transparenz von Beiträgen der Wirtschaftsförderung.....	7
1.4 Marktaufsicht, Messwesen.....	8
1.5 Abschreiben von parlamentarischen Vorstössen	8
1.6 Vernehmlassungsverfahren.....	8
1.7 Erwägungen, Alternativen	10
2. Verhältnis zur Planung	11
3. Auswirkungen.....	11
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	11
3.2 Vollzugsmassnahmen	11
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	12
3.4 Wirtschaftlichkeit.....	12
3.5 Nachhaltigkeit	12
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	12
5. Rechtliches	21
6. Antrag.....	21

Anhang/Beilagen

- Beschlussesentwurf
- Synopse Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Kurzfassung

Aufgrund von bundesrechtlichen Änderungen, verschiedenen parlamentarischen Aufträgen sowie von Praxiserfahrungen bedarf es einer Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes vom 8. März 2015 (WAG)¹⁾. Mit der Teilrevision kommt der Regierungsrat seiner Verpflichtung zur periodischen Evaluation, welche in § 104 WAG verankert ist, nach.

Mit dieser Gesetzesrevision werden hauptsächlich Änderungen in folgenden Bereichen vorgenommen beziehungsweise eingeführt:

1. Lockerung der Voraussetzungen bei der Erteilung der gastwirtschaftlichen Betriebsbewilligung für Kleinstbetriebe;
2. Erteilung befristeter Betriebsbewilligungen für gastwirtschaftliche Tätigkeiten bei fehlender minimaler fachlicher Qualifikation;
3. Notwendige Anpassungen infolge neuem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)²⁾;
4. Umbenennung der Wirtschaftsförderungsstelle in Fachstelle Standortförderung;
5. Gesetzliche Regelung für die Offenlegung von Förderbeiträgen;
6. Änderung der Anstellungsbedingungen des Eichmeisters / der Eichmeisterin.

Die Revision hat voraussichtlich nur geringe personelle oder organisatorische Konsequenzen. Die Stelle der Eichmeisterin oder des Eichmeisters wird in die kantonale Verwaltung integriert.

¹⁾ BGS 940.11.
²⁾ SR 935.51.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes.

1. Ausgangslage

Das WAG und die Verordnung zum WAG vom 22. September 2015 (VWAG)¹⁾ sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Mit dem WAG wurden die wirtschaftsrelevanten Bereiche des Kantons, welche in über 25 Erlassen geregelt waren, in einem Gesetz zusammengefasst. Laut § 104 WAG evaluiert der Regierungsrat periodisch die Wirksamkeit des Gesetzes und dessen Vollzug.

Infolge bundesrechtlicher Änderungen, verschiedener parlamentarischer Aufträge sowie Praxiserfahrungen bedarf es einer Anpassung des WAG.

1.1 Gastwirtschaftliche Tätigkeiten

Für den Erhalt einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes oder eines Beherbergungsbetriebes bedarf es u.a. eines Nachweises einer minimalen fachlichen Qualifikation. Neu soll die Möglichkeit geschaffen werden, bei Kleinstbetrieben (z.B. "Vereinsbeizli") die Anforderungen an den Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation möglichst tief zu halten. Damit wird der Auftrag von Matthias Borer: Bewilligungspraxis für "Vereinsbeizli" (KRB vom 16. Mai 2018, A 0115/2017) erfüllt. Im Weiteren kann neu eine auf maximal ein Jahr befristete Betriebsbewilligung für einen Gastwirtschaftsbetrieb, einen Take-away/Imbiss-Betrieb oder einen Beherbergungsbetrieb erteilt werden, wenn der Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation bei Gesuchseinreichung noch nicht erbracht werden kann.

1.2 Gross- und Kleinspiele

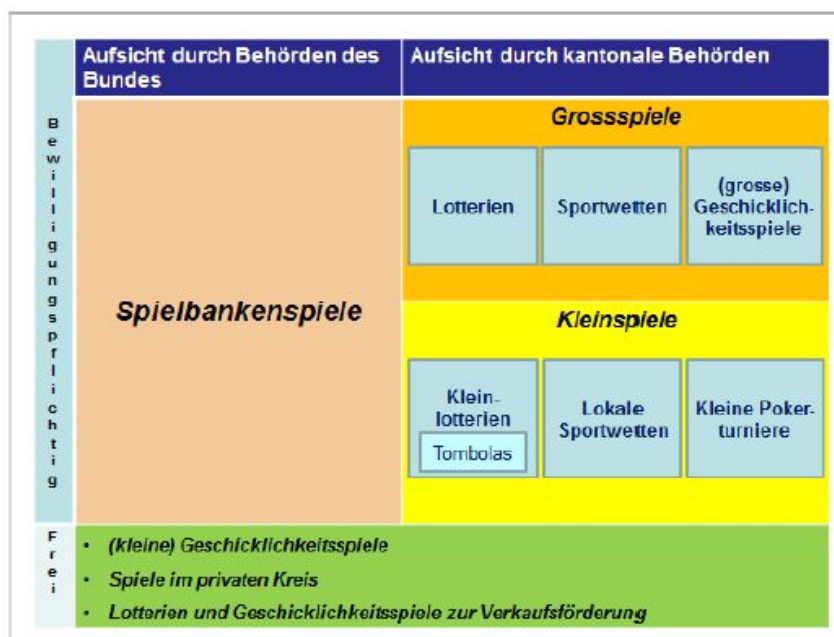
Das Geldspielgesetz sowie dessen Verordnung über Geldspiele vom 7. November 2018 (Geldspielverordnung, VGS)²⁾ wurden vom Bundesrat per 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Das Geldspielgesetz führt das Lotteriegesetz und das Spielbankengesetz zusammen und schafft eine umfassende Regelung aller Geldspiele in der Schweiz. Mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes unterstehen Grossspiele (Lotterien, Sportwetten und Geschicklichkeitsspiele) und Kleinspiele (Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere) grundsätzlich wieder der Bewilligungspflicht. Die Kantone haben zwei Jahre Zeit, die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Einige Kantone schaffen dazu ein einheitliches kantonales Geldspielgesetz (z.B. Kantone BE und AG) oder ein umfassendes Einführungsgesetz (z.B. Kanton LU). Im Kanton Solothurn hat sich in den Vorabklärungen eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe dafür ausgesprochen, das bestehende und bewährte duale Vollzugssystem beizubehalten. Demnach erfolgt die Bewilligung und Aufsicht von Geldspielen weiterhin durch das Volkswirtschaftsdepartement und die Verwaltung des Lotterie- und Sportfonds durch das Departement des Innern. Neben den Änderungen im WAG wird deshalb in einer separaten Vorlage zu einem neuen Lotterie- und Sportfondsgesetz die Mittelverwendung von Erträgen aus Lotterien und Wetten und der Schutz vor exzessivem Geldspiel geregelt.

¹⁾ BGS 940.12.

²⁾ SR 935.511.

Seit Inkrafttreten des Geldspielgesetzes werden die Geldspiele wie folgt unterteilt:



Die Kantone können Gross- und Kleinspiele oder einzelne Kategorien davon verbieten sowie zu Kleinspielen zusätzliche Bestimmungen vorsehen.

1.3 Wirtschaftsförderung

1.3.1 Umsetzung des überparteilichen Auftrags: Standortförderung Kanton Solothurn (A 0129/2017)

Im Rahmen dieser Teilrevision wurde auch die Ausrichtung der Wirtschaftsförderung überprüft und damit dem überparteilichen Auftrag: Standortförderung Kanton Solothurn (KRB vom 16. Mai 2018, A 0129/2017), nachgekommen.

Für die kantonale Wirtschaftsförderung bildet Artikel 121 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (Kantonsverfassung, KV)¹⁾ die verfassungsrechtliche Grundlage. Demnach strebt der Kanton eine leistungsfähige Wirtschaft und einen höchstmöglichen Beschäftigungsgrad an, indem er günstige Rahmenbedingungen gewährleistet. Er fördert zudem eine strukturell und regional ausgewogene Entwicklung der Wirtschaft. Aus dem Begleitbericht zur Verfassungsvorlage vom 8. Juni 1986 geht nicht hervor, was unter günstigen Rahmenbedingungen genau zu verstehen ist. Es ist jedoch festgehalten, dass der Kanton keine wirtschaftspolitischen Lenkungsmassnahmen (Eingriffe) erlassen, wohl aber die Wirtschaft mit gezielten Anstrengungen stärken darf. Dazu werden etwa Subventionen, Darlehen oder die Abgabe von Industrie- und Gewerbebauland zu Vorzugsbedingungen aufgeführt. Im Vordergrund stehen dabei einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen mit dem Ziel, den Beschäftigungsgrad zu erhöhen, insbesondere durch die Schaffung von Arbeitsplätzen. Das geht auch aus der Feststellung hervor, dass es dem Kanton obliegt, im Rahmen seiner Möglichkeiten Vorkehrungen zur Milderung der Folgen von Wirtschaftskrisen zu treffen.

Die Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen, um eine leistungsfähige Wirtschaft mit einem möglichst hohen Beschäftigungsgrad anzustreben, steht auch heute noch im Vordergrund der kantonalen Wirtschaftspolitik und damit der Wirtschaftsförderung. Heute umfasst die Gewährleistung günstiger Rahmenbedingungen jedoch mehr als nur die Schaffung von

¹⁾ BGS 111.1.

Arbeitsplätzen. Dazu gehören neben fiskalischen Aspekten insbesondere auch die Verfügbarkeit der benötigten Fachkräfte sowie eine gute Erreichbarkeit und eine möglichst einfache Abwicklung von Behördengängen. Für die Verfügbarkeit von Fachkräften spielen neben bildungspolitischen Aspekten auch Fragen der Lebensqualität, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie das Freizeit- und Kulturangebot eine wichtige Rolle.

Im Sinne der Formulierung auf Verfassungsstufe soll im WAG weiterhin von Wirtschaftsförderung gesprochen werden. Diese ist jedoch im Sinne der obigen Ausführungen breiter auf sämtliche Faktoren der Standortentwicklung auszulegen und darf nicht mehr nur als die Schaffung von Arbeitsplätzen verstanden werden. Sie dient grundsätzlich einer leistungsfähigen Wirtschaft mit einem möglichst hohen Beschäftigungsgrad. Während das Instrumentarium als Gesamtes weiterhin als Wirtschaftsförderung bezeichnet wird, wird die zuständige Stelle in Fachstelle Standortförderung umbenannt. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass eine breiter ausgelegte Standortentwicklung angestrebt wird und die einzelbetrieblichen Fördermassnahmen eher in den Hintergrund treten. Dabei ist aber klar, dass die Ausrichtung nach wie vor den verfassungsmässigen Zielen der Wirtschaftspolitik dienen muss. Innerhalb dieser Schranken werden die Aufgaben der Fachstelle Standortförderung im Gesetz neu definiert.

Mit der Standortstrategie 2030 wurden die Ziele und Aufgaben der Wirtschaftsförderung vielseitiger ausgerichtet. Der Fokus liegt dabei auf der Weitergestaltung des Kantons Solothurn als Investitions-, Lebens- und Wohnstandort. Mit den dabei festgelegten Handlungsfeldern wurden der Fachstelle Standortförderung zusätzliche Tätigkeitsbereiche zugewiesen. Im Hinblick auf die Ausarbeitung der Globalbudgetvorlage 2021 – 2023 wird das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) neue Wirkungs-, resp. Leistungsindikatoren für die Wirtschaftsförderung definieren.

Geprüft wird zudem die potentielle Eingliederung der Standortförderung in die Organisationseinheit Departementssekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes. Aus diesem Grund wird die Fachstelle Standortförderung ab dem Jahr 2021 womöglich nicht mehr im Globalbudget "Wirtschaft und Arbeit" als Produktgruppe vertreten sein, sondern voraussichtlich in das Globalbudget "Führungsunterstützung Volkswirtschaftsdepartement und Stiftungsaufsicht" überführt. Mit der Neuorganisation soll die Fachstelle Standortförderung massgeblich in der Steuerung und Umsetzung der Standortstrategie 2030 mitarbeiten. Damit wird die departementsübergreifende Umsetzung der Standortstrategie gestärkt. Das Monitoring und die Koordination in departementsübergreifenden Handlungsfeldern sollen neu der Koordinationskonferenz (Koko), in der sämtliche Departemente vertreten sind, übertragen werden.

Mit den bereits erfolgten oder in der Umsetzung begriffenen Veränderungen in den Zielen und Aufgaben der Wirtschaftsförderung sowie der vorgeschlagenen Veränderung der Budgetstruktur wird der überparteiliche Auftrag "Standortförderung Kanton Solothurn" (KRB vom 16. Mai 2018; A 0129/2017) in wesentlichen Teilen erfüllt.

1.3.2 Transparenz von Beiträgen der Wirtschaftsförderung

Das Verlangen nach Transparenz hat gegenüber der öffentlichen Hand in den letzten Jahren stark zugenommen. Dies zeigt auch der Auftrag der Fraktion der Grünen "Wirtschaftsförderung mit Transparenz" (KRB vom 4. Juli 2018, A 0174/2017), welcher die Offenlegung der Förderbeiträge ab 5'000 Franken fordert. Das Anliegen entspricht den gesellschaftlichen Entwicklungen und ist nachvollziehbar. Für die Veröffentlichung von Förderbeiträgen wird eine gesetzliche Grundlage im WAG geschaffen. Einzelheiten, insbesondere welche Daten genau veröffentlicht werden, sind vom Regierungsrat in der Verordnung zu regeln.

1.4 Marktaufsicht, Messwesen

Das Mess- beziehungsweise Eichwesen gehört zu den hoheitlichen Aufgaben, die ein öffentliches Gemeinwesen (Staat, Gemeinde oder sonstige Körperschaft) Kraft öffentlichen Rechts zu erfüllen hat. Die Ausübung hoheitlicher Aufgaben ist als ständige Aufgabe i.d.R. Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die aufgrund ihrer Anstellung in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen. Bei der Übertragung hoheitlicher Aufgaben an Dritte, muss das Dienst- und Treueverhältnis mittels Leistungsvertrag sichergestellt werden. Die Aufgaben der Eichmeisterin beziehungsweise des Eichmeisters sind bis jetzt an eine selbständigerwerbende Person ausgelagert worden. Die Eichmeisterin oder der Eichmeister ist bisher vom Regierungsrat für vier Jahre gewählt worden. Im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung des derzeitigen Eichmeisters (erreicht Ende November 2020 das ordentliche Pensionsalter) hat sich gezeigt, dass eine Weiterführung dieser Lösung äusserst schwierig ist. Aufgrund des strukturellen Wandels in der mechanischen Branche sowie der Anforderungen an die Stelle ist es kaum noch möglich, diese Funktion an eine selbständige Betriebsinhaberin beziehungsweise einen selbständigen Betriebsinhaber auszulagern, welche/welcher weder Handel mit Messmitteln betreibt noch eine gewerbsmässige Tätigkeit ausübt, welche die hoheitlichen Aufgaben beeinträchtigt oder die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage stellt. Deshalb soll die Eichmeisterin/der Eichmeister beim AWA angestellt werden. Dadurch fällt die Ausübung dieser hoheitlichen Aufgabe wieder direkt dem Kanton Solothurn zu.

1.5 Abschreiben von parlamentarischen Vorstössen

Mit dieser Vorlage können folgende parlamentarischen Vorstösse abgeschrieben werden:

- Auftrag Matthias Borner (SVP Olten): Bewilligungspraxis für "Vereinsbeizli" (KRB vom 16. Mai 2018, A 0115/2017);
- Auftrag überparteilich: Standortförderung Kanton Solothurn (KRB vom 16. Mai 2018, A 0129/2017);
- Auftrag Fraktion Grüne: Wirtschaftsförderung mit Transparenz (KRB vom 04. Juli 2018, A 0174/2017).

1.6 Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss Nr. 2019/1228 vom 20. August 2019 hat der Regierungsrat den Entwurf zur Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes (WAG) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Volkswirtschaftsdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren ist im Zeitraum vom 20. August 2019 bis 22. November 2019 durchgeführt worden.

Hierzu sind 19 Antworten von Parteien, Sozialpartner, Behörden und Organen eingegangen. Gesamthaft begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmenden die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes.

Die Neuregelung in Bezug auf die verminderte Anforderung an die fachlichen Qualifikationen für Betreiber von Kleinstbetrieben wird von der Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden gutgeheissen (VSEG, GastroSolothurn, CVP, SP, GbS, glp, FDP, Grüne, SVP, SOBv, kgv). OGG lehnt die Neuregelung ab und SoHK möchte den Nachweis an die minimalen fachlichen Qualifikationen ganz weglassen. Glp stellt den Antrag, die minimalen Anforderungen in der Botschaft aufzuführen und ausreichend zu begründen, gegebenenfalls auf diese ganz zu verzichten. SVP, kgv und GastroSolothurn verlangen die Definition der Kleinstbetriebe auf Gesetzesstufe zu verankern. FDP begehrt, dass Vereinslokale unter § 10 WAG als Ausnahme

aufgenommen werden. SP, GbS, GPG, Grüne, SVP, EVP und FDP fordern, dass die Kriterien für Kleinstbetriebe präzise, klar und kontrollierbar in der Verordnung formuliert werden. Grüne wünschen eine periodische Überprüfung der Bewilligung. GastroSolothur, kgv und CVP verlangen, dass im Bereich Hygieneanforderungen keine Lockerungen toleriert werden. SVP will eine Reduktion oder ein Verzicht der Lizenzgebühren.

Mit Ausnahme von GastroSolothur und kgv befürworten die Vernehmlassungsteilnehmenden, dass bei fehlender minimaler fachlicher Qualifikation eine vorübergehende auf ein Jahr befristete Betriebsbewilligung erteilt werden kann (CVP, SP, GbS, glp, FDP, Grüne, GPG, SoHK, SVP, OGG). GastroSolothur und kgv lehnen die Befristung ab. GPG und FDP wünschen eine Befristung auf neun beziehungsweise acht Monate. Grüne verlangen, dass die Befristung nur bei langfristig angelegten Projekten erteilt wird und dass Popup-Gastrobetriebe nicht von dieser Ausnahme profitieren können.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden begrüssen grundsätzlich, dass Gross- und Kleinspiele auf dem Kantonsgebiet zulässig sind. SP, GbS und Grüne verlangen, dass Geschicklichkeitsspiele deren Gewinne Geld- oder Sachpreise beinhalten (Grossspiele) auf dem Kantonsgebiet weiterhin verboten sein sollen und CVP möchte, dass man sich diesbezüglich an den anderen Kantonen orientiert. SP und GbS fordern die Einführung einer Abgabe für Geschicklichkeitsspiele und Spiellokale.

In Bezug auf die vorgeschlagene Meldepflicht für Kleinspiele (Tombola und Lottomatches) verlangen VSEG, glp, FDP und SoHK deren Streichung beziehungsweise deren Befreiung. GPG verlangt, dass die Gemeinde über die Meldepflicht mittels Reglement entscheiden kann. Eine einfache Lösung auf Verordnungsstufe wünscht kgv. OGG befürchtet, dass mit der Bewilligungs- und Meldepflicht der Aufwand für die Gemeinden ansteigen wird, weshalb die Gebühren den Gemeinden zufließen sollen. SVP wünscht die Zusammenlegung der Aufsicht und Verwaltung des Lotterie- und Sportfonds beim VWD.

Grundsätzlich sprechen sich die Vernehmlassungsteilnehmenden für die Umbenennung der Fachstelle Wirtschaftsförderung in Fachstelle Standortförderung sowie für die Präzisierung deren Aufgaben aus (VSEG, CVP, SP, GbS, glp, Grüne, SoHK, kgv). Es wird jedoch verlangt, dass die Standortförderung prominenter verankert wird, beziehungsweise organisatorische Anpassungen vorgenommen werden. In diesem Sinn soll die Standortförderung als eigenes Amt, starke Stabsstelle oder ausgegliedert als Public Private Partnership (PPP) positioniert werden (SoHK, OGG, FDP, kgv, Stadt Grenchen, Forum Schwarzbubenland). SVP lehnt die Schaffung einer Fachstelle Standortförderung ab. Sie macht beliebt, die bestehende Wirtschaftsförderung in Standortförderung umzubenennen, sie organisatorisch aufzuwerten und die Mitarbeitenden mit Erfolgskomponenten auszustatten. SP bittet zu prüfen, ob die Funktion als Single Point of Contact (SPOC) für Anliegen der Unternehmen bei Um- und Ansiedlungen explizit ins Gesetz aufgenommen werden könnte. Die Bestandespflege explizit im Gesetz verankert sehen, möchte kgv. GPG und SoHK fordern, dass nicht nur Bestandespflege, sondern auch aktive Ansiedlungspolitik betrieben werden muss. VSEG verlangt eine stärkere Zusammenarbeit mit den Gemeinden.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind sich einig, dass einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen notwendig sind. Diese sollen jedoch erweitert werden, um den ansässigen Unternehmen die gleichen Vorteile bieten zu können, wie bei Neugründungen, damit keine Benachteiligungen entstehen (SoHK, GPG, FDP, kgv).

Die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Befolgung der Gleichstellung als Voraussetzung für die Gewährung von Förderungsmassnahmen wird grundsätzlich begrüsst (EVP, CVP, glp, Grüne). Grüne verlangen, dass Unternehmen, welche von Förderungsmassnahmen profitieren, klima- und umweltschonend wirtschaften müssen. Glp erwartet, dass die

Grundsätze der Gleichstellung in der Botschaft konkretisiert werden. EVP begrüsst den Grundsatz der Gleichstellung, hat aber Bedenken bei der Umsetzung.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten die Veröffentlichung der Gewährung von Förderungsmassnahmen (CVP, SP, GbS, glp, Grüne, SVP, OGG). FDP, GPG, SoHK und kgv lehnen jedoch die Veröffentlichung von Steuererleichterungen ab. FDP und GPG verlangen eine Regelung der Rückzahlung bei Verletzung der Förderbedingungen. Glp möchte auf den Schwellenwert verzichten. Grüne verlangen, dass der Auftrag 0174/2017 erst nach Inkrafttreten der Verordnung abgeschrieben wird.

Der Anstellung des Eichmeisters oder der Eichmeisterin beim Kanton beziehungsweise AWA wird grundsätzlich zugestimmt (VSEG, CVP, SP, GbS, glp, Grüne). FDP verlangt, dass allfällige Ausbildungskosten im ersten Jahr nicht zu höheren Kosten führen dürfen. Glp möchte wissen, weshalb eine Anstellung nach heutigem Modell nicht mehr möglich sein soll.

1.7 Erwägungen, Alternativen

Mit RRB 2020/214 vom 18. Februar 2020 hat der Regierungsrat von den eingegangenen Stellungnahmen und dem Anhang, Auswertung der Vernehmlassungen zur Revision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes Kenntnis genommen.

Auf Grund der eingegangenen Vernehmlassungsantworten soll das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz in fünf Paragraphen (§ 4, § 11, § 38, § 65 und § 71) abgeändert, ergänzt beziehungsweise angepasst werden.

Der in der Vernehmlassung vorgeschlagene § 11 Absatz 2^{bis} WAG wird gestrichen. Neu werden in § 4 Absatz 3^{bis} WAG (Begriffe) die gastwirtschaftlichen Kleinstbetriebe definiert. Zudem wird ein neuer § 11 Absatz 1^{bis} WAG eingeführt. Darin wird festgehalten, dass für die Erteilung einer Betriebsbewilligung für gastwirtschaftliche Kleinstbetriebe § 11 Absatz 1 WAG (persönliche Voraussetzungen) keine Anwendung findet. Hingegen benötigen gastwirtschaftliche Kleinstbetriebe weiterhin eine Betriebsbewilligung sowie eine Baubewilligung gemäss § 11 Absatz 2 WAG.

Die kantonale Vollzugsbehörde hat die Aufsicht über sämtliche im Kanton Solothurn durchgeführten Kleinspiele inne. Kleinspiele sind Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere, die weder automatisiert noch interkantonale noch online durchgeführt werden. Diese sind grundsätzlich bewilligungspflichtig. Gemäss § 41 Absatz 2 BGS gelten für Kleinlotterien, die an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich aus Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und bei denen die maximale Summe aller Einsätze (50'000 Franken) tief ist, spezielle Regelungen. Diese Kleinlotterien sind unter dem Begriff Lottos und Tombolas bekannt. Sie unterstehen nicht der Bewilligungspflicht. Um der gesetzlich verankerten Aufsicht über diese speziellen Kleinlotterien (Lottos und Tombolas) nachkommen zu können, wurde eine Meldepflicht vorgeschlagen. Diese Meldepflicht soll möglichst einfach gehalten werden. Deshalb sollen diese speziellen Kleinlotterien in den durch die Einwohner- und Einheitsgemeinde gewährten Anlassbewilligungen (§ 9 Abs. 2 WAG) aufgeführt werden. § 38 Absatz 2 WAG wird entsprechend angepasst.

Die Umbenennung der Fachstelle Wirtschaftsförderung in Fachstelle Standortförderung wird gutgeheissen. Das Hauptgewicht der Rückmeldungen liegt in den organisatorischen Aspekten. Diese sind jedoch nicht auf Gesetzesstufe zu regeln. Es bestehen auch Rückmeldungen zu den Aufgaben der Fachstelle. Diese werden in der Botschaft erläutert. Eine Anpassung des vorgeschlagenen Gesetzestextes wird grundsätzlich nicht notwendig. Aufgrund der Eingaben der Vernehmlassungsteilnehmenden wird einzig § 65 Absatz 2 Buchstabe c WAG geändert, indem "Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen" durch "Bestandespflege" ersetzt wird. Dies zur Klarstellung, da unter dem Begriff "Informations- und

Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen" eigentlich die "Bestandespflege" verstanden wird.

Die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der Gleichstellung wird begrüsst. Deshalb ist keine Änderung notwendig. In den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen wird festgehalten, dass der Begriff Umweltschutz auch den Klimaschutz mitumfasst (§ 69 Abs. 1 Bst. c WAG).

Allgemeine Förderungsmassnahmen müssen nicht zwingend durch einen Regierungsratsbeschluss oder eine Verfügung gewährt werden. § 71 Absatz 1 WAG wird insofern präzisierend ergänzt, dass es sich um einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen handelt.

Die Veröffentlichung von allgemeinen Förderungsmassnahmen ist unbestritten (§ 71 Abs. 5 WAG). Die teilweise bestrittene, andererseits aber auch begrüsste Transparenz bei Steuererleichterungen wird der politischen Diskussion überlassen (§ 71 Abs. 6 WAG).

Die Neuregelung der Anstellung der Eichmeisterin/des Eichmeisters wird begrüsst (§ 86 Abs. 1 WAG). Es wird jedoch eine Begründung verlangt, weshalb die bisherige Lösung nicht weitergeführt wird. Diesem Anliegen wird in der Erläuterung zu dieser Bestimmung Rechnung getragen.

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Wirtschafts- und Arbeitsgesetzes ist weder im Legislaturplan 2017 – 2021 noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) vorgesehen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Die in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Zuständigkeiten bleiben unverändert bestehen. Mit der neu eingeführten Bewilligungspflicht für Kleinspiele, insbesondere mit der neuen Kategorie kleine Pokerspiele, ist mit einem gewissen Mehraufwand zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass der Mehraufwand mit den vorhandenen Stellenprozenten abgedeckt werden kann. Infolge der neuen Bewilligungspflicht der Kleinspiele werden hingegen jährlich Mehreinnahmen zu verzeichnen sein. Über die effektive Gesamthöhe lässt sich derzeit jedoch keine verlässliche Aussage machen.

Die bisher an Dritte delegierte hoheitliche Aufgabe der Eichmeisterin beziehungsweise des Eichmeisters soll neu durch eine entsprechende Stelle im AWA wahrgenommen werden. Dafür wird eine neue Stelle geschaffen. Da dadurch die Entschädigung des derzeitigen, auswärtigen Eichmeisters wegfällt und die Gebühreneinnahmen neu vollumfänglich dem Kanton zufließen, bleibt diese Lösung nach einer einjährigen Übergangszeit (Ausbildung) voraussichtlich weitgehend kostenneutral.

Deshalb hat die Teilrevision voraussichtlich nur geringe personelle oder organisatorische Konsequenzen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Die Revision des WAG wird eine Teilrevision der Vollzugsverordnung zum WAG nach sich ziehen.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Mit der Gesetzesrevision wird die bestehende Aufteilung der Vollzugskompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden nicht verändert. Den Einwohner- und Einheitsgemeinden werden keine zusätzlichen Aufgaben übertragen. Einzig bei den durch die Einwohner- und Einheitsgemeinden zu erteilenden Anlassbewilligungen wird die bestehende Koordinationsaufgabe der Einwohner- und Einheitsgemeinden geringfügig ausgeweitet. Wie bereits erwähnt, können Kleinspiele je nachdem melde- oder bewilligungspflichtig sein. Kleinspiele gemäss Geldspielgesetz sind Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere. Lottomatches und Tombolas, als besondere Arten von Kleinlotterien, sind bis zu einer Summe aller Einsätze von 50'000 Franken bewilligungsfrei, sofern sie an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden. Die Veranstalter melden diese Lottomatches und Tombolas bereits heute bei den Einwohner- und Einheitsgemeinden zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Anlassbewilligung an. Die Einwohner- und Einheitsgemeinden werden diese Kleinlotterien somit weiterhin in der Anlassbewilligung aufführen können. Demzufolge erwachsen aus der Gesetzesrevision den Einwohner- beziehungsweise Einheitsgemeinden weder personelle noch finanzielle Belastungen.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die mit dem WAG eingeführten schlanken Strukturen für die Umsetzung bleiben erhalten. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben

3.5 Nachhaltigkeit

Der damalige Entwurf des WAG wurde durch die Geschäftsstelle der lokalen Agenda 21, Balsthal, einer summativen Beurteilung in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien unterzogen. Die Nachhaltigkeitsbeurteilung ergab, dass das WAG insgesamt einer nachhaltigen Entwicklung zuträglich ist. Das heisst, die Gesamtbewertung fiel aus Nachhaltigkeitsperspektive – unter Vorbehalt bestimmter Bewertungsunsicherheiten – positiv aus. Insbesondere für den Zielbereich "Wirtschaft" wurden die zu erwartenden Auswirkungen grossmehrheitlich neutral beurteilt. Für den Zielbereich "Gesellschaft" wurden generell leicht positive bis stark positive Auswirkungen erwartet. Mit der vorgeschlagenen Revision werden diese Tendenzen nicht negativ tangiert, resp. sogar leicht erhöht. Durch die neu geschaffene Transparenz bei den Beiträgen der Wirtschaftsförderung erhöhen sich nämlich die positiven Auswirkungen für den Zielbereich "Gesellschaft".

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Ingress (geändert)

Das Lotteriesgesetz und das Glücksspielgesetz werden durch das Geldspielgesetz abgelöst. Das Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht (Inkraftsetzung 1. Januar 2020) wird neu aufgenommen.

§ 3 (geändert) Vollzug von Bundesrecht

§ 3 Absatz 1 listet sämtliche bundesrechtlichen Erlasse auf, welche durch das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vollzogen werden. Seit dem 1. Januar 2019 ist das Geldspielgesetz in Kraft. Es steht in der Kompetenz der Kantone festzulegen, ob sie Gross- oder Kleinspiele auf ihrem Kantonsgebiet ganz oder teilweise zulassen oder verbieten wollen. Ausserdem nehmen sie bei Kleinspielen eine Vollzugs- und Aufsichtsfunktion wahr und müssen eine entsprechende zuständige Behörde bezeichnen.

Seit 1. Juli 2018 ist die Stellenmeldepflicht der Arbeitgeber gemäss Artikel 21a Absatz 3 und Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- Integrationsgesetz, AIG)¹⁾ in Kraft. Der Bund hat das Bundesgesetz über die Beiträge an die Kosten der Kantone für die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht²⁾ per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Die Kantone haben für eine angemessene Kontrolle der Stellenmeldepflicht zu sorgen und dazu eine Behörde einzusetzen.

Mit der Auflistung der neuen Bundesgesetze in § 3 WAG in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe m der Verordnung zum WAG wird das AWA als zuständige kantonale Behörde bezeichnet.

Bei Buchstabe l) wurde ein Schreibfehler korrigiert (Strichpunkt statt Punkt).

§ 4 Absatz 3^{bis} (neu) Begriffe (Gastwirtschaftliche Kleinstbetriebe)

Mit dem Inkrafttreten des geltenden WAG per 1. Januar 2016 wurde für den Erhalt einer Betriebsbewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes oder eines Beherbergungsbetriebes der Nachweis einer minimalen fachlichen Qualifikation eingeführt. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des WAG haben gezeigt, dass es für Kleinstbetriebe (z. B. Vereinsbeizli, Gelegenheitsbeizen, kleine Alphütten, u.ä.), welche vielerorts zur Vereins- und Dorfkultur gehören und keinem gewerbsmässigen Zweck dienen, sachlich gerechtfertigt erscheint, das Erfordernis an den Nachweis der fachlichen Qualifikation zu lockern.

§ 4 WAG enthält die Legaldefinitionen. Die Legaldefinitionen definieren die Bedeutung eines bestimmten Begriffs im Wirtschafts- und Arbeitsgesetz. Da für Kleinstbetriebe eine Ausnahmeregelung geschaffen werden soll, ist es notwendig, dass der Begriff in die Legaldefinitionen aufgenommen wird. Es werden somit verständliche Kriterien für Kleinstbetriebe festgelegt, welche zu erfüllen sind. Diese werden im neuen § 4 Absatz 3^{bis} WAG aufgelistet. Einerseits handelt es sich bei Kleinstbetrieben um Betriebe, die lediglich ein stark eingeschränktes Speise- und Getränkesortiment führen. Dadurch wird eine klare Abgrenzung zu eigentlichen Gastgewerbebetrieben geschaffen, welche als Hauptzweck eine ausgewogene und umfassende Verköstigung der Gäste haben. Andererseits dürfen diese Betriebe nur stark eingeschränkt geöffnet sein. Somit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass die gesetzlich verankerten Öffnungszeiten nicht ausgeschöpft werden dürfen. Der Betrieb darf demzufolge während mehreren Tagen in der Woche nicht offen sein oder die Öffnungszeiten sind auf einzelne Tagesstunden beschränkt. So wird klar zum Ausdruck gebracht, dass der Zugang zum Betrieb lediglich temporär gewährleistet ist. Ausserdem darf mit dem Kleinstbetrieb ein Umsatz von maximal 50'000 Franken erzielt werden. Auch die Kleinstbetriebe unterstehen dem Lebensmittelgesetz.

§ 11 Absatz 1^{bis} (neu) Verzicht auf Nachweis der fachlichen Qualifikation bei Kleinstbetrieben

Der Erwerb der minimalen fachlichen Qualifikation ist mit Aufwand und Kosten verbunden. Für Kleinstbetriebe kann deshalb die Suche nach geeigneten Personen, welche die Bewilligungsvoraussetzungen im verlangten Ausmass nachweisen können, schwierig sein, weshalb eine Lockerung des Qualifikationsnachweises möglich sein soll. In Anbetracht der vorerwähnten Kriterien, die ein Kleinstbetrieb erfüllen muss, ist ein Verzicht an den Qualifikationsnachweis sachlich gerechtfertigt. Mit der Einführung der Ausnahmebestimmung wird ermöglicht, dass Betreiberinnen und Betreiber von Kleinstbetrieben mit geringem Aufwand die Betriebsbewilligung erlangen können. Deshalb statuiert § 11 Absatz 1^{bis} WAG, dass für die Erteilung

¹⁾ SR 142.20.

²⁾ SR 823.12.

einer Betriebsbewilligung für Betreiberinnen und Betreiber von Kleinstbetrieben die Voraussetzungen von Absatz 1 nicht zur Anwendung gelangen.

Trotz der Tatsache, dass Betreiberinnen oder Betreiber von Kleinstbetrieben keinen schriftlichen Nachweis über eine entsprechende Ausbildung beibringen müssen, haben sie gegenüber ihren Gästen für eine rechtmässige Ausübung der gastwirtschaftlichen Tätigkeit wie auch der Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften Gewähr zu bieten. Da für die Erteilung einer Betriebsbewilligung lediglich § 11 Absatz 1 WAG nicht zur Anwendung kommt, ist sichergestellt, dass gastwirtschaftliche Kleinstbetriebe weiterhin eine Betriebsbewilligung benötigen und eine Baubewilligung gemäss § 11 Absatz 2 WAG vorliegen muss. Dadurch erhalten die zuständigen Behörden Kenntnis von diesem Betrieb und können die Aufsichts- und Vollzugspflicht wahrnehmen. Zudem wird der Einwohner- und Einheitsgemeinde ein Mitwirkungsrecht zugestanden, wodurch sie unliebsamen Entwicklungen entgegenwirken kann.

§ 12 Absatz 3 (geändert), Absatz 3^{bis} (neu) Befristete Betriebsbewilligung

§ 12 Absatz 3 WAG legt die Modalitäten der Bewilligung für gastwirtschaftliche Tätigkeiten in zeitlicher Hinsicht fest. Betriebsbewilligungen sind in der Regel unbefristet zu erteilen. Das heisst, es kann nur ausnahmsweise davon abgewichen werden, etwa wenn ein Betrieb zum Vor herein befristet ist (Saisonbetrieb).

Neu wird in Absatz 3^{bis} mit einer befristeten Betriebsbewilligung eine konkrete Ausnahme gemäss § 12 Absatz 3 WAG näher umschrieben. Mit dieser Regelung soll es einer gesuchstellenden Person möglich sein (sofern sie die anderen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt), eine auf maximal ein Jahr befristete Betriebsbewilligung zur Führung eines Gastwirtschaftsbetriebes, eines Take-away/Imbiss-Betriebes oder eines Beherbergungsbetriebes zu erhalten, sofern der Nachweis der minimalen fachlichen Qualifikation bei der Gesuchseinreichung noch nicht erbracht werden kann. Während diesem Jahr der Befristung müssen die Betreibenden die notwendige Qualifikation erlangen, um eine Umwandlung in eine unbefristete Betriebsbewilligung zu erwirken. Eine befristet erteilte Betriebsbewilligung ist nicht verlängerbar.

Die Erteilung einer befristeten Bewilligung ist bereits im heutigen WAG durch die Formulierung "in der Regel" möglich (§ 12 Absatz 3). Mit der Ergänzung wird nun eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen.

§ 37 (neu) Grossspiele

Die Grossspiele sind abschliessend im Geldspielgesetz geregelt und werden durch die interkantonale Geldspielkommission bewilligt (Veranstalter- und Spielbewilligungen). Sie werden als Grossspiele bezeichnet, soweit sie automatisiert oder interkantonale oder online durchgeführt werden. Die Kantone haben lediglich zu entscheiden, ob sie Grossspiele generell oder einzelne Kategorien von Grossspielen zulassen oder verbieten wollen. Deshalb wird in § 37 WAG neu klar festgehalten, dass Grossspiele im Kantonsgebiet erlaubt sind. Bisher waren im Kanton Solothurn Spielautomaten, die ein Geschicklichkeitsspiel mit Geld- oder Sachgewinn anbieten, verboten. Die Aufhebung dieses Verbots ist gerechtfertigt, da derartige Spielautomaten durch andere Spielmöglichkeiten, v. a. im Online Bereich, konkurrenziert werden.

Wenn der Kanton Grossspiele auf seinem Gebiet zulässt, ist er gemäss Artikel 105 BGS verpflichtet, einem Konkordat als Grundlage für eine interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde beizutreten. Das Gesamtschweizerische Geldspielkonkordat (GSK), als Grundlage für die interkantonale Aufsichts- und Vollzugsbehörde GESPA (heutige Lotterie- und Wettkommission COMLOT), wurde überarbeitet (das GSK wird das geltende gesamtschweizerische

Konkordat IVLW¹⁾ ablösen). Ebenfalls wurde die Interkantonale Vereinbarung betreffend der gemeinsamen Durchführung von Geldspielen (IKV 2020), welche die geltende Interkantonale Vereinbarung vom 26. Mai 1937 (IKV)²⁾ ersetzen wird³⁾, überarbeitet. Die beiden erwähnten Konkordate sind zur Ratifikation freigegeben. Es ist geplant, dass der Kanton diesen Konkordaten beitrifft.

§ 38 (neu) Kleinspiele

In Bezug auf die Kleinspiele haben die Kantone ebenfalls über die Zulässigkeit der einzelnen Spielkategorien zu entscheiden. Sie können die einzelnen Bestimmungen des Bundes verschärfen, nicht jedoch lockern. Bei den Kleinspielen handelt es sich um Kleinlotterien, lokale Sportwetten und kleine Pokerturniere. Diese Spiele zeichnen sich dadurch aus, dass sie weder automatisiert, interkantonale noch online durchgeführt werden. Im Kanton Solothurn sollen Kleinspiele weiterhin zulässig sein, jedoch bedürfen sie aufgrund der neuen Bestimmungen im Bundesgesetz in der Regel wieder einer Bewilligung der kantonalen Behörde. Mit Absatz 1 wird die Grundlage geschaffen, dass Kleinspiele im Kanton Solothurn zugelassen und bewilligungspflichtig sind.

Kleinlotterien werden im Kanton Solothurn praxisgemäss zur Unterstützung von lokalen Anlässen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung bewilligt. Gerade kleine, weniger medienwirksame Veranstaltungen haben oft Schwierigkeiten zahlungskräftige Sponsoren zu finden. Kleinlotterien stellen da eine willkommene Finanzierungsquelle dar. Das Geldspielgesetz erlaubt es, pro Veranstalter maximal zwei Kleinlotterien pro Jahr zu bewilligen. Die maximale Plansumme (Summe aller Einsätze) pro Lotterie beträgt 100'000 Franken. Sie kann in Ausnahmefällen für überregionale Anlässe erhöht werden, was jedoch einer Zustimmung der interkantonalen Geldspielaufsicht bedarf. Es ist zudem vorgesehen, im regionalen Konkordat die Gesamtlossumme (Kontingent) der von einem Kanton in einem Kalenderjahr bewilligten Kleinlotterien weiterhin auf höchstens 1.50 Franken pro Kopf seiner Wohnbevölkerung zu beschränken. Im Kanton Solothurn können somit jährlich Kleinlotterien im Umfang von rund 410'000 Franken bewilligt werden. Es besteht für die einzelnen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller auch weiterhin die Möglichkeit, bei anderen Kantonen Kontingente zu beantragen. Falls andere Kantone die in ihrem Kanton zulässige Gesamtlossumme nicht voll ausschöpfen, können sie solche Kontingente für Anlässe anderer Kantone zur Verfügung stellen. Oft wird dabei berücksichtigt, ob der Anlass überregionale Ausstrahlung hat oder einen Bezug zum eigenen Kanton aufweist.

Die lokalen Sportwetten bilden eine weitere Kategorie von Kleinspielen, welche durch die kantonale Behörde zu bewilligen sind. Gemeint sind Sportwetten, welche anlässlich eines Sportanlasses direkt vor Ort durchgeführt werden (bspw. Pferde-, Hunderennen usw.). Das Geldspielgesetz und die Geldspielverordnung legen den maximalen Einsatz, die maximale Summe aller Einsätze pro Wettkampftag und die minimale Gewinnquote fest. Im Kanton Solothurn wurden in den vergangenen Jahren kaum Gesuche für lokale Sportwetten eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass sich das nicht wesentlich ändern wird.

Bei den kleinen Pokerturnieren handelt es sich um eine neue Spielkategorie. Gemäss Geldspielgesetz und der Geldspielverordnung steht das Spiel im Vordergrund; zudem verfolgen die Veranstalterinnen und Veranstalter kaum kommerzielle Zwecke und durch die Teilnehmenden können keine hohen Gewinne erzielt werden. Gesuche für die Durchführung kleiner Pokerturniere können bei der kantonalen Behörde eingereicht werden.

¹⁾ BGS 513.633.3.

²⁾ BGS 513.633.1.

³⁾ Es existieren drei Konkordate betreffend Geldspiel. Neben dem erwähnten, gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK) bestehen auch zwei sogenannte regionale Konkordate der Deutschschweiz und dem Tessin sowie der Westschweiz. Diese beiden regionalen Konkordate bilden die Grundlage für die Swisslos und die Lotterie Romande.

Kleinlotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass veranstaltet werden, deren Gewinne ausschliesslich in Sachpreisen bestehen, bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen und bei denen die maximale Summe aller Einsätze tief ist, sind unter dem Begriff Lottos und Tombolas bekannt. Den Kantonen soll es wie heute freistehen, ob sie die Tombolas und Lottos gesetzlich regeln und wenn ja, inwieweit sie diese zulassen, beschränken oder untersagen wollen.

Gemäss Artikel 41 Absatz 2 BGS gelten für diese "Kleinlotterien" bis zu der vom Bundesrat festgelegten maximalen Summe aller Einsätze (50'000 Franken) spezielle Regelungen. Insbesondere sind solche "Kleinlotterien" bewilligungsfrei. Im Kanton Solothurn sind Lottomatches und Tombolas sowie Spiele, die einer einfachen Zufallsziehung oder ähnlichen Prozedur beruhen (Glücksrad, Schätzspiel, u.a.), die an einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden, bewilligungsfrei zugelassen. Diese Praxis soll beibehalten werden. Deshalb wird mit Absatz 2 festgehalten, dass Kleinlotterien, gemäss Artikel 41 Absatz 2 BGS (sprich Tombolas, Lottomatches u.ä.), bewilligungsfrei durchgeführt werden können. Damit die kantonale Behörde die gesetzlich fixierte Aufsicht über Kleinspiele wahrnehmen kann, wird für diese bewilligungsbefreiten Kleinlotterien eine vorgängige Meldepflicht verankert. Diese Meldepflicht soll jedoch möglichst einfach gehalten werden, um den administrativen Aufwand der Veranstalterinnen und Veranstalter tief zu halten. Die Einwohner- und Einheitsgemeinden erteilen bereits heute Anlassbewilligungen für Lottomatches und Tombolas, die auf dem Gemeindegebiet durchgeführt, sofern gleichzeitig gastwirtschaftliche Tätigkeiten angeboten werden. Die Veranstalter melden diese Lottomatches und Tombolas bei den Einwohner- und Einheitsgemeinden zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Anlassbewilligung an. Sofern die Summe aller Einsätze den Betrag von 50'000 Franken nicht übersteigt, sollen deshalb die Lottomatches und Tombolas weiterhin in der Anlassbewilligung aufgeführt werden. Diese Anlassbewilligungen sind dem Amt für Wirtschaft und Arbeit zuzustellen, wodurch das Amt Kenntnis über diese bewilligungsfreien Kleinlotterien erhält und seine Aufsicht wahrnehmen kann.

Unabhängig von der Bewilligungsbefreiung muss auch für diese speziellen Kleinlotterien ein im Voraus definierter Gewinnplan zugrunde liegen. Zudem müssen die Reingewinne für gemeinnützige Zwecke verwendet werden oder die "Kleinlotterie" muss von einer Veranstalterin oder einem Veranstalter durchgeführt werden, die oder der sich keiner wirtschaftlichen Aufgabe widmet.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist gemäss § 41 Absatz 1 Buchstabe m VWAG zuständige Behörde für den Vollzug des Geldspielgesetzes auf Kantonsgebiet. Mit § 38 wird somit sichergestellt, dass die Aufsicht über sämtliche im Kanton Solothurn durchgeführten Kleinspiele vom Amt für Wirtschaft und Arbeit wahrgenommen werden kann. Einerseits durch die erteilten Bewilligungen für Kleinspiele und andererseits über die von den Einwohner- und Einheitsgemeinden ausgesprochenen Anlassbewilligungen, in welchen die bewilligungsbefreiten Kleinspiele aufgeführt sind.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung (Absatz 3).

§ 65 (geändert) Fachstelle Standortförderung und Beirat

Die Wirtschaftsförderungsstelle soll in Fachstelle Standortförderung umbenannt werden. Damit kommt zum Ausdruck, dass die allgemeinen Förderungsmassnahmen, die in erster Linie der generellen Standortentwicklung dienen, gegenüber der einzelbetrieblichen Förderung mehr Gewicht erhalten. Die Prioritäten werden dadurch zu Gunsten der allgemeinen Entwicklung des Standortes Kanton Solothurn verschoben. Die Namensänderung präzisiert den ursprünglichen Verfassungsauftrag der Wirtschaftsförderung. Durch die Änderung des Namens der zuständigen Fachstelle wird aber die Wirtschaftsförderung an und für sich, wie sie in der

Kantonsverfassung festgehalten ist, nicht verändert. Diese hat weiterhin das Ziel, mit günstigen Rahmenbedingungen eine leistungsfähige Wirtschaft und einen höchstmöglichen Beschäftigungsgrad anzustreben. Die Fachstelle Standortförderung bildet einen Bestandteil der gesamten kantonalen Wirtschaftsförderung und darf nicht unisono mit dieser gleichgesetzt werden.

Das Gesetz definiert in Absatz 2 die Aufgaben der Fachstelle Standortförderung. Die Reihenfolge der Aufgaben gibt Aufschluss über deren Gewichtung. Die Bestandespflege, insbesondere die weiterhin geltende Informations- und Koordinationsfunktion für Anliegen der Unternehmen aus dem Kanton Solothurn, gewinnt gegenüber dem Ansiedlungsgeschäft an Bedeutung. Mit der nicht abschliessenden Aufgabenpräzisierung und -erweiterung in Absatz 2 wird der überparteiliche Auftrag "Standortförderung Kanton Solothurn" (KRB vom 16. Mai 2018, A 0129/2017) in wesentlichen Teilen erfüllt.

Die Fachstelle Standortförderung setzt sich im Rahmen ihrer Aufgabe Standortentwicklung (Buchstabe a) mit den für die Wirtschaft relevanten Rahmenbedingungen am Standort Kanton Solothurn sowie mit dessen Positionierung auseinander. Die Fachstelle kann Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen im Sinne einer breit angelegten Standortförderung mit Fokus Investitions- und Lebensstandort anstossen beziehungsweise umsetzen. Das können auch Projekte von Departements übergreifender Dimension sein. Zudem arbeitet die Fachstelle Standortförderung eng mit strategischen Partnern zusammen, um bestmöglich auf die Bedürfnisse und Interessen der regionalen Standortentwicklung einzugehen. Bei Bedarf unterstützt sie auch Gemeinden bei Fragestellungen im Zusammenhang mit der Standortförderung und -entwicklung. Diese Ausrichtung der Fachstelle entspricht den nationalen und internationalen Entwicklungen im Bereich der Standortförderung. Zudem kann die Regierung der Fachstelle Standortförderung weitere Aufgaben, die der Standortentwicklung zuzuordnen sind, übertragen. Dazu gehören beispielsweise die Erarbeitung und periodische Weiterentwicklung der Standortstrategie 2030, die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP), die Tourismusförderung, die Mitwirkung bei raumplanerischen Projekten (z.B. regionale Arbeitszonenbewirtschaftung, Agglomerationsprogramme) oder die Vorprüfung, Beurteilung und Überwachung der Fördergeschäfte.

Die Aufgabe Standortpromotion (Buchstabe b) beinhaltet die Bekanntmachung der Vorzüge des Kantons Solothurn als Investitions- und Lebensstandort. Die Fachstelle Standortförderung stärkt die Positionierung des Kantons Solothurn auf internationaler und nationaler Ebene. Dazu kann sie jegliche Auftritte des Kantons nutzen. Sie nimmt die Standortpromotion auf internationaler Ebene grundsätzlich in enger Zusammenarbeit mit der auf Bundesstufe zuständigen Organisation (Switzerland Global Enterprise) wahr. Ferner kann die Fachstelle Standortförderung mit überregionalen Standortpromotionsorganisationen zusammenarbeiten. Die Fachstelle Standortförderung bringt die strategische Positionierung und damit auch die Standortvorteile des Kantons Solothurn optimal in diese Organisationen ein. Auf nationaler Ebene kann die Fachstelle Standortförderung ihre Promotionsaufgaben auf verschiedene Arten wahrnehmen. Sie kommuniziert die Stärken des Standortes Kanton Solothurn auf adäquaten Plattformen beziehungsweise Publikationen. Ausserdem kann sie Öffentlichkeitsarbeit betreiben, Veranstaltungen organisieren beziehungsweise unterstützen oder an Messen vertreten sein. Gesamthaft sorgt die Fachstelle Standortförderung dafür, dass der Lebens- und Investitionsstandort Kanton Solothurn mehr Sichtbarkeit erhält.

Als weitere Aufgabe wird die Bestandespflege, zu der insbesondere die Funktion als Informations- und Koordinationsstelle für Anliegen der Unternehmen (Buchstabe c) gehört, aufgeführt. Die Fachstelle Standortförderung kann im Rahmen dieser Aufgabe verwaltungsinterne Abklärungen oder den Austausch mit anderen Behörden koordinieren – dies beispielsweise im Sinne der administrativen Entlastung. Zudem bietet sie verschiedene Dienstleistungen zugunsten der bestehenden Unternehmen an. So kann die Fachstelle Standortförderung Veranstaltungen oder andere Massnahmen im Bereich Wissens- und Technologietransfer unterstüt-

zen oder Netzwerkpartner zu verschiedenen betriebswirtschaftlichen Herausforderungen (Finanzierung, Innovation, Fachkräfterekrutierung und Arbeitgebermarketing, Nachfolgeregelung etc.) vermitteln. Die Dienstleistungen der Fachstelle Standortförderung richten sich in erster Linie nach den Bedürfnissen und Herausforderungen der Unternehmen. Die Fachstelle Standortförderung wird in Bereichen aktiv, in denen ein breites Bedürfnis der Wirtschaft begründet ist. Dazu pflegt die Fachstelle Standortförderung den direkten Austausch mit den Unternehmen und strebt die ständige Verbesserung der Rahmenbedingungen an.

Bei der Aufgabe Ansiedlung von Unternehmen (Buchstabe d) fokussiert die Fachstelle Standortförderung zum einen auf die Begleitung von Ansiedlungsbegehren (Leads) nationaler oder internationaler Unternehmen. Dies kann verschiedene Dienstleistungen, wie beispielsweise die proaktive Generierung und Bearbeitung von Ansiedlungsbegehren, Standortbesichtigungen, verwaltungsinterne Abklärungen oder Immobilienvermittlungen, beinhalten. Zum anderen bietet die Fachstelle Standortförderung Dienstleistungen für Jungunternehmen und Start-ups sowie für gründungswillige Personen aus dem Kanton Solothurn an. Letztlich geht es bei diesem Aufgabengebiet darum, die Ansiedlung beziehungsweise Neugründung von Unternehmen am Standort Kanton Solothurn zu ermöglichen und damit neue Arbeitsplätze am Standort zu schaffen und Wertschöpfung zu generieren. Ebenfalls soll mit qualitativ hochwertigen Neuansiedlungen die Resilienz des Wirtschaftsstandortes breiter abgestützt werden.

Die Fachstelle Standortförderung kann für die Erfüllung ihres breiten Aufgabengebietes mit verschiedenen Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten. Sie wählt geeignete Partner aus und definiert deren Leistungs- und Wirkungserbringung. In diesem Zusammenhang stellt die Fachstelle Standortförderung auch das Controlling und die permanente Evaluierung dieser Kooperationen sicher, indem sie die Ziel- und Wirkungserreichung überprüft und misst.

Der Beirat berät den Regierungsrat in Fragen der Wirtschaftsförderung. In dieser Funktion werden den Mitgliedern des Beirates zum Teil sensible Daten offengelegt. In Absatz 5 werden sie deshalb in ihrer gesamten Tätigkeit, wie üblich, der Geheimhaltungspflicht unterstellt und nicht nur bei der Beurteilung der einzelbetrieblichen Gesuche.

§ 67 (geändert) Einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen

Im Sinne des Titels "4.1.2 Förderungsmassnahmen" wird in § 67 konsequent der Begriff "Massnahmen" durch "Förderungsmassnahmen" ersetzt, wenn es sich um solche handelt. Es sind redaktionelle Anpassungen ohne Rechtsfolgen.

§ 69 Absatz 2 (neu) Allgemeine Voraussetzungen

Der bisherige § 70 Absatz 3 soll nicht nur für einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen gelten, sondern auch für allgemeine. Deshalb wird er neu unter § 69 aufgeführt und gleichzeitig der Geltungsbereich auf sämtliche geförderten Organisationen ausgedehnt. Zusätzlich wird auch die Einhaltung der Grundsätze der Gleichstellung einverlangt.

Förderungsmassnahmen müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes, der Raumplanung, des Natur- und Heimatschutzes und der Landwirtschaft berücksichtigen (§ 69 Abs. 1 Bst. c). Der Klimaschutz ist in diese Bestimmung miteingeschlossen.

§ 70 Absatz 3 (aufgehoben) Besondere Voraussetzungen für Förderungsmassnahmen

Der bisherige Absatz 3 ist neu unter § 69 enthalten (s. Erläuterungen unter § 69).

§ 71 (*Titel ergänzt, Paragraph geändert*) Gewährung von Förderungsmassnahmen

Die Bestimmungen von § 71 sollen neu nicht nur für einzelbetriebliche, sondern auch für die allgemeinen Förderungsmassnahmen gelten. Dementsprechend werden der Titel sowie die Absätze 1 und 2 angepasst.

Eine Verfügung ist auf individuelle konkrete Entscheidungen zugeschnitten, was wohl zu-
meist nur auf einzelbetriebliche Förderungsmassnahmen zutrifft und bei den allgemeinen
Förderungsmassnahmen vielleicht, wenn es um die Unterstützung von Organisationen geht.
Andere allgemeine Förderungsmassnahmen, wie beispielsweise "vorsorglicher Grundeigen-
tumserwerb" oder "Werbung betreiben" müssen nicht zwingend durch Verfügung, sondern
können auch mittels Regierungsratsbeschluss gewährt werden.

Im Weiteren wird in den Absätzen 2 und 3 die Bezeichnung "Leistungsvereinbarung" durch
"Vereinbarung" ersetzt. Leistungsvereinbarungen zielen in der Regel bei Erreichung eines be-
stimmten Schwellenwertes eine Mehrwertsteuer nach sich. Mit Fördergeldern eine Mehrwert-
steuer auszulösen, entspricht jedoch grundsätzlich nicht den Zielen der Wirtschaftsförderung.
Dies gilt es zu vermeiden. Im Rahmen von Förderungsmassnahmen sollen aber dennoch ge-
wisse Rahmenbedingungen und bindende Verpflichtungen mit dem Begünstigten respektive
der Begünstigten geregelt werden können. Mit dem Zusatz "grundsätzlich" wird die Mög-
lichkeit für Ausnahmen geschaffen, da es Fälle gibt, in denen die Einzelheiten bereits in der
Verfügung abschliessend geregelt sind (zum Beispiel Beiträge an internationale Standortpro-
motionsgesellschaften).

In Absatz 4 wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Des Weiteren wird mit dem
Wort "oder" klargestellt, dass sowohl Verletzungen von Verfügungen als auch von Vereinba-
rungen eine Rückerstattung zur Folge haben. Die Einzelheiten betreffend den Zins werden
anlässlich der Revision der Verordnung zum WAG geregelt.

Neu wird in Absatz 5 die gesetzliche Grundlage für die aktive Kommunikation von Förderbei-
trägen geschaffen. Damit wird dem Anliegen nach mehr Transparenz in der Wirtschaftsför-
derung Rechnung getragen. Grundsätzlich besteht ein grosses öffentliches Interesse an Transpa-
renz über die Verwendung der Steuergelder. Weil jegliche Art der Wirtschaftsförderung ei-
nen staatlichen Eingriff in den Markt darstellt, wirkt eine Veröffentlichung der Förderbeiträ-
ge auch einer allfälligen Marktverzerrung entgegen. Deshalb wird neu vorgesehen, dass die
zuständige Behörde von Amtes wegen regelmässig eine Liste der Empfängerinnen und Emp-
fänger von Fördermassnahmen mit Angaben zur Höhe der Beiträge und der Beitragsdauer
veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten auf Verordnungsebene.

Die neue Bestimmung regelt die aktive Information. Zugangsgesuche gemäss § 12 Informa-
tions- und Datenschutzgesetz (InfoDG) werden durch diese Informationspflicht nicht betrof-
fen und das Öffentlichkeitsprinzip gemäss InfoDG wird dadurch nicht eingeschränkt. Zu-
gangsgesuche können weiterhin jederzeit gestellt werden. Es können insbesondere auch Zu-
gangsgesuche zu Wirtschaftsfördermassnahmen gestellt werden, welche nicht aktiv kommu-
niziert werden müssen. Die entsprechenden Gesuche werden gemäss den Bestimmungen des
InfoDG einzelfallweise geprüft.

Das Steuergeheimnis kann in Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuer durch ein kantona-
les Gesetz durchbrochen werden (Art. 39 Abs. 1 Steuerharmonisierungsgesetz, StHG, SR
642.14; § 128 Abs. 2 Steuergesetz, BGS 614.11). Es ist somit möglich, eine gesetzliche Grundla-
ge zu schaffen, welche auch in Bezug auf die steuerlichen Fördermassnahmen, welche im
Rahmen von § 6 Steuergesetz ausgesprochen werden, mehr Transparenz schafft. Die Gründe,
welche für Transparenz in Bezug auf Fördermassnahmen gelten, treffen auch auf die steuerli-
chen Fördermassnahmen zu. Deshalb wird mit Absatz 6 die Bestimmung aufgenommen, dass

die Namen der Empfängerinnen und Empfänger der steuerlichen Fördermassnahmen, der Erleichterungssatz der Fördermassnahme und die Dauer der Erleichterung vom Steuergeheimnis ausgenommen werden.

Diese neue Bestimmung ist anwendbar auf alle Gesuche um Gewährung von Fördermassnahmen, welche nach Inkrafttreten dieser Gesetzesrevision entschieden beziehungsweise verfügt werden, unabhängig davon, ob das entsprechende Gesuch allenfalls bereits vor dem Inkrafttreten eingereicht wurde. Auf eine Übergangsbestimmung, welche eine Anwendung nur auf Gesuche, welche nach Inkrafttreten der Bestimmung eingereicht werden, beschränken würde, wird verzichtet.

§ 73 (geändert) Zuständigkeit

In Absatz 2 wurden redaktionelle Anpassungen analog zu § 65 vorgenommen.

§ 86 (geändert) Eichmeister oder Eichmeisterin

Unter Absatz 1 wird der Verweis auf die massgebende Verordnung über die Zuständigkeiten im Messwesen vom 7. Dezember 2012 (ZMessV)¹⁾ korrigiert.

Das Mess- beziehungsweise Eichwesen gehört zu den hoheitlichen Aufgaben, die ein öffentliches Gemeinwesen (Staat, Gemeinde oder sonstige Körperschaft) Kraft öffentlichen Rechts zu erfüllen hat. Die Ausübung hoheitlicher Aufgaben ist als ständige Aufgabe i.d.R. Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem Dienst- und Treueverhältnis stehen. Die Aufgaben der Eichmeisterin beziehungsweise des Eichmeisters sind bis jetzt an eine selbstständig-erwerbende Person ausgelagert. Die Eichmeisterin oder der Eichmeister wird jeweils vom Regierungsrat für vier Jahre gewählt. Im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung des derzeitigen Eichmeisters (erreicht Ende November 2020 das Altersrücktrittsalter) hat sich gezeigt, dass eine Weiterführung dieser Lösung äusserst schwierig ist.

Einerseits ist es aufgrund des strukturellen Wandels in der mechanischen Branche kaum noch möglich, diese Funktion an eine selbständige Betriebsinhaberin beziehungsweise einen selbständigen Betriebsinhaber auszulagern, welche/welcher weder Handel mit Messmitteln betreibt noch eine gewerbsmässige Tätigkeit ausübt, welche die hoheitlichen Aufgaben beeinträchtigt oder die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage stellt.

Andererseits sind auf Bundesebene Bestrebungen im Gang, mittels Erhöhung der Eichfristen Konsumentenkosten einzusparen und Bürokratie abzubauen (Motion 16.3670 Albert Vitali "Bürokratieabbau. Eichfristen von Messmitteln anpassen"). Auch vor diesem Hintergrund wird die Delegation von hoheitlichen Aufgaben an eine selbständige Betriebsinhaberin beziehungsweise einen selbständigen Betriebsinhaber immer schwieriger.

Zudem haben interne Abklärungen und Vergleiche mit anderen Kantonen gezeigt, dass sich die anfallenden Lohnkosten und die Gebühreneinnahmen, welche neu vollumfänglich dem Kanton zufließen, mit der heutigen Lösung, nach einer einjährigen Übergangszeit (Ausbildung), kostenneutral verhalten.

Es soll deshalb die Eichmeisterin beziehungsweise der Eichmeister im AWA angestellt werden. Dafür gelten die üblichen Anstellungsbedingungen gemäss Staatspersonalgesetzgebung. Mit dieser Lösung wird eine bisher an Dritte delegierte, hoheitliche Aufgabe in die kantonale Verwaltung zurückgenommen. Eine separate Wahl durch den Regierungsrat erübrigt sich, weshalb Absatz 2 aufgehoben werden kann.

¹⁾ SR 941.206.

Ein zusätzlicher Vorteil an der gewählten Lösung (Anstellungsverhältnis beim Kanton) liegt darin, dass die Eichmeisterin beziehungsweise der Eichmeister örtlich und personell bei der Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn (Amt für Wirtschaft und Arbeit) angesiedelt ist und so weitere Synergien genutzt werden können. So wird sie/er neben der eigentlichen Haupttätigkeit (Vollzug der Gesetzgebung über das Messwesen) ebenfalls mit anderen Aufgaben betraut werden.

IV. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat bestimmt die Inkraftsetzung. Diese ist per 1. Januar 2021 vorgesehen.

5. **Rechtliches**

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum.

6. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentsdienste
GS, BGS